



Freiherr von Hinkelbein

Bundesministerium der Finanzen

Dienstszitz Berlin

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Fax: 03018 / 682 - 32 60

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

31.03.2016

Unser Geschäftszeichen

Datum

Betrifft: Pressemitteilung vom 31. März 2016 **„Falsche SEPA-Überweisungsträger oder Zahlungsaufforderungen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Ihren oben genannten Artikel wurde ich aufmerksam auf folgende Aussage:

„Dazu bittet das BMF Folgendes zu beachten: Es gibt zwar „Schecks nach UCC“, diese sind jedoch kein gesetzliches Zahlungsmittel. Banknoten sind im Euro-Währungsgebiet das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel, das jeder Gläubiger einer Geldforderung vom Schuldner in unbegrenztem Umfang als Erfüllung seiner Forderung annehmen muss, sofern beide nichts anderes vereinbart haben.“

Diese Textpassage finden wir auch im Gesetz über die Deutsche Bundesbank § 14 Notenausgabe

(1) Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.

Nach dem Wechselgesetz Art. 75 muß eine **Banknote** folgende Angaben aufweisen:

1. die Bezeichnung als Banknote im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
5. die Unterschrift des Ausstellers.
6. Eine fortlaufende Nummer

Wir können sehen, daß Deutsche Mark – Banknoten alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Postort: Arne Freiherr von Hinkelbein

c/o Postfach 1319 – [64703] Erbach/Odenwald

Seite 1 von 2



Freiherr von Hinkelbein

Das **Erste Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. Juni 1948** wurde auf Geheiß der drei alliierten Westmächte verabschiedet und besitzt noch heute Gültigkeit. Die Grundlage bildet das SHAEF-Gesetz Nr. 61 der U.S.A. vom 20. 06. 1948 (Amtsblatt der U.S.-Militär-Regierung für Deutschland, Ausgabe J, S. 10) und Nr. 67 der U.S.A. vom 20. 03. 1949 (Amtsblatt U.S.-Militär-Regierung für Deutschland, Ausg. O, S. 5). So ist die Deutsche Mark [DM] nach wie vor alleiniges **gesetzliches Zahlungsmittel** für Deutschland.

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank ist ein Gesetz der Bundesrepublik Deutschland, in dem die Ausgestaltung einer nationalen Notenbank (Aufbau, Rahmen, Aufgaben und Funktionen) festgeschrieben ist. Es dient nur dem systemischen Ablauf der Bundesbank und ist kein Gesetz mit Allgemeingültigkeitsanspruch.

Ein § 14 für Notenausgabe mit Deklaration für eine gesetzliche Währung ist nicht ausreichend um eine gesetzliche Währung zu normieren. Dazu bedarf es eines Gesetzes, welches aktuell für einen EURO nicht vorhanden ist. Ein Vertrag über die Europäische Union wie Art. 3 Abs. 4 EUV die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, einem in Art. 127–144 AEUV geregelten Politikbereich der Europäischen Union (EU) ist kein Ersatz für ein Gesetzeswerk zur Einführung einer Währung. Auch setzt ein solcher Vertrag nicht das am 7. Juni 1930 in Genf zustande gekommenen Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts außer Kraft, indem Banknoten rechtlich Definiert werden. Ein solches internationales Abkommen ist Bestandteil des Bundesrechtes und erzeugt Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes (Art. 25 GG).

Euro-Geldscheine weisen keine gesetzlichen notwendigen Merkmale (Art. 75 WG) einer Banknote, also eines Zahlungsmittels auf, was ausschließt, daß mit Euro-Geldscheine eine Geldschuld rechtswirksam beglichen werden kann. Es sei denn, die Vertragspartner einigen sich im Rahmen der Vertragsgestaltung auf einen Tauschhandel, wie eine Schuld zu begleichen ist (§ 480 BGB). Soweit zu Erklärung.

Meine Frage ist nun, wo kann ein Bürger „EURO Banknoten“ wie dies in Ihrem Artikel erwähnt wurde, erhalten kann und wie diese aussehen?

Muß nicht auch vor der Annahme von Euro-Geldscheine gewarnt werden, da diese nur den Anschein von Banknoten erwecken, für die niemand eine Haftung übernimmt?

Des Weiteren wäre interessant zu erfahren, mit welchen **Geldsurrogaten** ein Schuldner in Deutschland seine Schuld rechtswirksam begleichen kann, die ein Gläubiger nicht ablehnen kann.

Hierzu bitte ich um eine qualifizierte Auskunft und freue mich von Ihnen zu hören/lesen.

Geschrieben am achtzehnten Tag des vierten Monats zweitausendsechzehn.

Viele herzliche Grüße

F.v. Hinkelbein